

Fall 6

Das perfekte Verbrechen

Sachverhalt:

Die beiden Rotlichtgrößen T und O sind seit langem verfeindet. Von einem Mitarbeiter, der einmal einige Semester Jura studiert hat, hört T, man könne für eine Tat nicht bestraft werden, wenn man sie stark alkoholisiert begeht. So fasst T den Plan, seinen Konkurrenten „legal“ zu beseitigen: Er betrinkt sich bis zu einer BAK von 3,5 Promille, sucht dann den O auf und erschießt ihn.

Strafbarkeit des T nach § 212 I StGB?

Lösungsvorschlag

I. Tathandlung: Schießen

T könnte sich gem. § 212 I StGB wegen Totschlags strafbar gemacht haben, indem er auf den O schoss.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Die Abgabe der Schüsse ist kausal und objektiv zurechenbar für den Tod des O. T handelte auch vorsätzlich.¹

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld

a) § 20 StGB

Ab einem BAK-Wert von 3,3 Promille ist bei Tötungsdelikten regelmäßig von Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB auszugehen („absolute Schuldunfähigkeit“). T hatte einen BAK-Wert von 3,5 Promille; es ist auch nicht ersichtlich, dass bei ihm der Grenzwert wegen einer außergewöhnlichen Alkoholtoleranz höher anzusetzen wäre.

b) Sonderkonstellation: *actio libera in causa*

Problematisch ist aber, dass er seinen Zustand bewusst herbeigeführt hat, um die Tat zu begehen. Es handelt sich um eine sog. *actio libera in causa*.

aa) Ausnahmemodell

Das Ausnahmemodell fordert eine teleologische Reduktion des § 20 zu Lasten des Täters; dies ist mit Art. 103 II GG nicht vereinbar und daher abzulehnen.

¹ Der Vorsatz muss zum Zeitpunkt der Tathandlung gegeben sein, hier also dem Schießen. Die hohe Alkoholisierung schließt den Vorsatz aber nicht aus; vielmehr setzt die Diskussion alkoholbedingter Schuldunfähigkeit gerade voraus, dass der subjektive Tatbestand unabhängig vom BAK-Wert erfüllt sein kann

bb) Ausdehnungsmodell

Das Ausdehnungsmodell will den Begriff der „Tat“ auch auf Vorbereitungshandlungen ausdehnen. Dann könnte man in der Vorbereitungshandlung des Sich-Betrinkens bereits einen Teil der Tatausführung sehen, der in noch unberauschtem Zustand erfolgte. Problematisch an diesem Modell ist, dass der Tatbegriff im StGB dogmatisch klar und strikt ist (Verwendung auch in §§ 16, 17 StGB), und dass eine Ausdehnung desselben zu dogmatischen Brüchen führt.² Ausnahme- und Ausdehnungsmodell sind also abzulehnen. T war also zum Zeitpunkt des Schießens schuldunfähig. Dass er diesen Zustand bewusst herbeiführte, ist *insofern* irrelevant.

4. Ergebnis

Strafbarkeit (-)

II. Tathandlung: „Sich-Betrinken“

T könnte sich gem. § 212 I StGB wegen Totschlags strafbar gemacht haben, indem er sich betrank.

1. Objektiver Tatbestand

a) Modell der mittelbaren Täterschaft

Nach dem Modell der mittelbaren Täterschaft macht sich der Täter, indem er sich betrinkt, zu seinem eigenen Werkzeug, begeht also die dann erfolgende Rauschtat gewissermaßen in mittelbarer Täterschaft (vgl. § 25 I Alt. 2 StGB). Gegen dieses Modell spricht vor allem der klare Wortlaut des § 25 I Alt. 2 StGB, wonach das Werkzeug ein *anderer*, nicht ein *anders gewordener* sein muss.

b) Vorverlagerungsmodell

Das Vorverlagerungsmodell begreift bereits das Sich-Betrinken als Tathandlung i.S.v. § 20 StGB. Durch diese Handlung werde nämlich bereits eine Kausalkette in Gang gesetzt, an deren Ende der tatbestandliche Erfolg stehe. Diesem Modell folgt der BGH. Problematisch daran ist, dass diese Sicht nicht mit der etablierten Abgrenzung von Vorbereitungshandlung und Versuch vereinbar ist, denn bereits mit der Einnahme des Alkohols würde der Täter demnach unmittelbar ansetzen.³

Der objektive Tatbestand ist also nach dem Vorverlagerungsmodell des BGH erfüllt.

² Nach dem Ausdehnungsmodell ist die Abgabe der Schüsse also Anknüpfungspunkt für die Tatbestandsmäßigkeit, der Zeitpunkt des Betrinkens dagegen für die Frage der Schuldfähigkeit.

³ Andere Ansicht sehr gut vertretbar! Dann ist § 323a StGB zu prüfen.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. Sich-Betrinkens und Todeserfolg (+)⁴

3. Rechtswidrigkeit und Schuld(+)

4. Ergebnis

Strafbarkeit (+)

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.

⁴ Andernfalls käme eine fahrlässige Tötung in Betracht. Hierbei sind nach nunmehr h.M. die Besonderheiten der alic unbeachtlich.